

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Computer Science for Digital Media mit dem Abschluss Master of Science		Ausgabe 02/2017
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700	Datum 6. März 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Computer Science for Digital Media mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Computer Science for Digital Media mit dem Abschluss Master of Science.

Der Rat der Fakultät Medien hat am 14.12.2016 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 6. Februar 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Aufbau, Dauer und Abschluss des Studiums
- § 5 Sprachliche Anforderungen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im englischsprachigen Studiengang Computer Science for Digital Media mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein - mit mindestens „gut“ beendeter - fachlich einschlägiger erster Hochschulabschluss oder Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Als fachlich einschlägig gelten im Hauptfach belegte Studiengänge der Informatik, der Medieninformatik, sowie andere technisch- wissenschaftliche Studiengänge mit hohem Informatik-Anteil.

(2) Liegt dem ersten Hochschulabschluss keine wissenschaftliche Abschlussarbeit zugrunde, hat der Bewerber eine andere von ihm verfasste wissenschaftliche Arbeit vorzulegen. Auf Grundlage dieser Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

(3) Sind andere der erforderlichen Kriterien nur teilweise erfüllt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss vom Bewerber zu erbringende Zusatzleistungen festlegen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Englisch auf der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

1. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
2. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - IELTS Band 6,0 oder besser,
 - TOEFL Internet-based Score 80 oder besser,
 - Cambridge Certificate (FCE)
 - oder anhand eines gleichwertigen Nachweises.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse in der Informatik, insbesondere der Angewandten Informatik. Den Schwerpunkt bildet der Anwendungs- und Forschungsbereich der digitalen Medien.

(2) Studierende werden durch das Studium in die Lage versetzt, vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in der beruflichen und wissenschaftlichen Praxis bewältigen zu können. Die Studierenden sollen sowohl darauf vorbereitet werden, in der Berufswelt lebenslang zu lernen und sich weiterzubilden, als auch die fachliche Weiterbildung anderer zu gestalten.

(3) Die Studierenden sollen befähigt werden, Forschungsfragestellungen zu verstehen und zu lösen. Sie können anwendungsspezifische Problemstellungen verstehen und selbstständig Lösungsansätze entwickeln. Sie sollen zwischen verschiedenen Lösungsansätzen abwägen können und sich mit einer für Dritte nachvollziehbaren Begründung für eine Alternative entscheiden können.

(4) Das projektorientierte Studium befähigt die Studierenden, sowohl im Team als auch autonom zu arbeiten, fachliche Kritik zu üben und selbst mit fachlicher Kritik umzugehen. Die Studierenden sollen ihre Erkenntnisse verständlich präsentieren und Anknüpfungspunkte jenseits der Grenzen ihres Faches identifizieren können.

(5) Das Erreichen dieser Studienziele wird durch den Abschluss mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ bestätigt.

§ 4 – Aufbau, Dauer und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium umfasst Module im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich. Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

(2) Das Studium besteht aus einem freien Modul, vier Fachmodulen, einem Vertiefungsmodul, zwei Projekten und einem Mastermodul, entsprechend dem Studien- und Prüfungsplan (siehe Anlage).

(3) Im Rahmen des freien Moduls (Wahlmodul) hat der Studierende Veranstaltungen der Bauhaus-Universität Weimar im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten zu wählen, zu belegen und erfolgreich abzuschließen.

(4) Im Rahmen der Fachmodule und des Vertiefungsmoduls hat der Studierende jeweils zwei Veranstaltungen zu wählen, zu belegen und erfolgreich abzuschließen. Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen werden im Modulkatalog benannt.

(5) Das Studium schließt mit der Masterarbeit (21 LP) ab. Sie bildet gemeinsam mit der vorbereiteten Recherche (6 LP) und der Verteidigung (6 LP) das Mastermodul, das insgesamt mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 33 LP verbunden ist.

(6) Die Studieninhalte und insbesondere die jeweiligen Angebote für die einzelnen Module werden im Modulkatalog festgelegt. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Studierende in den Fachmodulen und im Vertiefungsmodul angemessene Wahlmöglichkeiten haben.

§ 5 – Sprachliche Anforderungen

(1) Der Studiengang ist ein ausschließlich englischsprachiger. Alle Lehrveranstaltungen, alle Prüfungen sowie die Abschlussarbeit werden englischsprachig absolviert.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind Englischkenntnissen der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER zwingend erforderlich durch:

1. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
2. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - IELTS: Band 7,0 oder besser,
 - TOEFL Internet-Based Score: 110 oder besser,
 - Cambridge Certificate (CAE)
 - oder anhand eines gleichwertigen Nachweises.

(3) Studierende haben vor Anfertigung der Masterarbeit (i.d.R. Semester 1-3) Gelegenheit, diesen Nachweis durch Teilnahme an Englisch-Sprachkursen und das Ablegen der entsprechenden Prüfung im Rahmen der Möglichkeiten des Sprachenzentrums der Bauhaus-Universität Weimar zu erlangen. Diese Kurse können im Rahmen des Wahlmoduls bis zu einem Umfang von 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

§ 6 – Nachteilsausgleich

(1) Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

(2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 7 - Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt, in der ein Überblick über die einzelnen Lehr- und Forschungsgebiete der Informatik sowie über den Verlauf des Masterstudiums gegeben wird.

(2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studenten wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.

(4) Die Lehrenden führen mindestens einmal pro Jahr eine Diskussionsrunde mit Vertretern der Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2017.

Fakultätsratsbeschluss vom 14.12.2016

Prof. Dr.-Ing. Volker Rodehorst
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt
Weimar, 6. Februar 2017

Prof. Dr.-Ing. Beucke
Rektor

Anlage: Studienplan

Aus dem 1. bis 4. Semester sind insgesamt 120 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen zu erbringen:

Modultyp	Name	Leistungspunkte
Freies Modul	Electives	12
Fachmodul	Modeling	9
Fachmodul	Intelligent Information Systems	9
Fachmodul	Distributed and Secure Systems	9
Fachmodul	Graphical and Interactive Systems	9
Vertiefungsmodul	Specialization	9
Projekt	Research Project 1	15
Projekt	Research Project 2	15
Master	Master Module	33
		(Recherche 6 LP, Masterarbeit 21 LP, Verteidigung 6 LP)
Summe		120

Die für die einzelnen Module angebotenen Veranstaltungen werden jeweils im aktuellen Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Benotete Sprachkurse in Englisch oder Deutsch als Fremdsprache können im Rahmen des freien Moduls mit insgesamt bis zu 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

